



An das
Bundesministerium
für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Der Vorsitzende

VA 6100/114-V/1/01 - BO

Wien, am 03. Okt. 2001

Betr.: Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ 578.017/10-II.3/2001

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 neu gestaltet wird, wie folgt Stellung. Gleichzeitig werden 25 Kopien dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Begrüßt wird, dass den legislatischen Anregungen der Volksanwaltschaft zu den Themenkreisen „Verständigung des Geschädigten von der Abbrechung des Verfahrens gegen Abwesende und unbekannte Täter“ im § 198 Abs. 1 des Entwurfes, „Beiziehung von Gerichtszeugen bei Hausdurchsuchungen“ im § 125 Abs. 2 des Entwurfes sowie „Sicherheitsbehördliche Erhebungen im Dienste der Strafjustiz-mangelnde Akteneinsicht“ im § 53 des Entwurfes, entsprochen werden soll.

Die Volksanwaltschaft hält jedoch für bedenklich, dass der Entwurf keinerlei Bestimmungen über das Privatanklageverfahren enthält und dieser Umstand auf Seite 9 der Erläuterungen zum Entwurf lediglich mit dem lapidaren Satz „Das Privatanklageverfahren entfällt; Privatanklagedelikte wären nach kriminalpolitischem Bedarf in Antrags- und Ermächtigungsdelikte umzuwandeln“ Erwähnung findet.

In keiner Weise wird erwähnt, wie diese Umwandlung nach kriminalpolitischem Bedarf zu bewerkstelligen beabsichtigt ist.

- 2 -

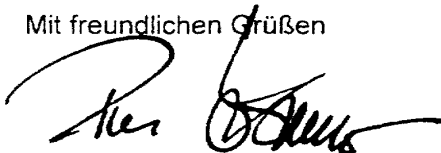
Unbestritten ist, dass in Erfüllung der Bestimmungen des Entwurfes ohnehin schon eine im Umfang noch gar nicht vorhersehbare Mehrbelastung für die Staatsanwaltschaft erwachsen wird. Die Volksanwaltschaft hält daher die beabsichtigte Abwälzung des bisher vom Privatankläger innerhalb der im derzeitigen § 46 StPO normierten Frist beim zuständigen Strafgericht selbst einzubringenden Strafantrags mittels einfachem, nunmehr offenbar unbefristetem, Antrag bzw. Ermächtigung auf die Staatsanwaltschaft angesichts des zu erwartenden Volumens für eine deutliche Mehrbelastung dieser Behörde.

Die Volksanwaltschaft hegt die Befürchtung, dass beispielsweise im Fall einer strafbaren Handlung gegen die Ehre bei Nichtentsprechung eines solchen Antrages durch die Staatsanwaltschaft (in Anwendung der §§ 193 ff des Entwurfes) sich ein reines bis zur Oberstaatsanwaltschaft reichendes Justizverwaltungsverfahren entwickelt. Damit fiel einerseits die Beurteilung des eigentlich zuständigen Strafgerichtes im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit weg bzw. in eventuelle auch nach Einbringung des derzeit noch möglichen Subsidiarantrages die Entscheidung der (im Entwurf ebenfalls nicht mehr vorgesehenen) Ratskammer.

Darüber hinaus ist mit einem erheblichen Anstieg der Beschwerden an die Volksanwaltschaft in diesem Bereich zu rechnen, welcher mit dem derzeit der Volksanwaltschaft zur Verfügung stehenden Personalstand im Prüfbereich voraussichtlich nicht oder zumindest nicht in der notwendigen Raschheit, die einer bürgerfreundlichen Erledigung entspräche, bewältigt werden kann.

Die Volksanwaltschaft regt daher an, das Vorhaben, das Privatanklageverfahren entfallen zu lassen, zu überdenken bzw. klarzustellen, in welcher Weise die eigentliche Entscheidungszuständigkeit der Gerichte darüber gewahrt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Kostelka', with a stylized flourish at the end.

Volksanwalt Dr. Peter Kostelka